Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2025/358
Sachbearbeiter	Herr Gunreben	Datum	19.11.2025
Aktenzeichen			

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Stadtrat	25.11.2025	öffentlich

Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung Grundfeld und Vierzehnheiligen

Sachverhalt / Rechtslage

Mit Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels vom 12.03.1998 über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Wolfsdorf, Grundfeld und Uetzing wurde zum Schutz der Quellen bei Vierzehnheiligen für die öffentliche Wasserversorgung von Grundfeld und Vierzehnheiligen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Der Inhalt der Verordnung und der räumliche Geltungsbereich (Schutzzonen W 1- W3) ergeben sich aus den Anlagen.

Der Fassungsbereich der fünf Quellen liegt im Schöntal im Wald südwestlich von Vierzehnheiligen („Schöntalquellen“). Solange diese für die Wasserversorgung genutzt wurden, ergaben sich immer wieder Keimbelastungen, die wiederholt zu Abkochanordnungen in den Ortsteilen Vierzehnheiligen und Grundfeld geführt haben. Außerdem hat die Schüttung der Quellen bereits vor 2015 deutlich nachgelassen, so dass der Wasserdruck häufig recht niedrig und für die Zukunft nicht absehbar war, ob die Wasserschüttung und der Druck dauerhaft ausreichen, insbesondere auch im Hinblick auf den gleichzeitig steigenden Wasserbedarf und den Feuerschutz. Daher hat der Stadtrat bereits am 10.02.2015 beschlossen, neben Wolfsdorf auch die Stadtteile Grundfeld und Vierzehenheiligen an die Fernwasserversorgung Oberfranken anzuschließen. Die Entscheidung folgte der Erkenntnis, dass eine Sanierung der Schöntalquellen im Vergleich zum Anschluss an die Fernwasserversorgung wesentlich teurer gewesen wäre und dies unter Fortbestand der aufgezeigten Risiken bei Nutzung der Quellen. 2019 hat der Stadtrat die Auftragsvergabe für den Neubau eines Pumpwerks zum Anschluss der Ortsteile Grundfeld und Vierzehnheiligen an die Fernwasserversorgung beschlossen, seit Anfang Juni 2020 werden beide Ortsteile mit Fernwasser versorgt.
Zur weiteren Nutzung der Quellen und die dafür notwendige Aufrechterhaltung des Wasserschutzgebiets hat das Landratsamt mit Schreiben vom 10.09.2024 Folgendes mitgeteilt:

„Mit Mail vom 26.01.2024 teilten Sie mit, dass das Wasserschutzgebiet Grundfeld erhalten bleiben soll, obwohl die Quelle nicht mehr der Trinkwasserversorgung dient. Die weitere Unterschutzstellung der Quellen Grundfeld und Vierzehnheiligen gemäß § 51 WHG ist von der beabsichtigten Folgenutzung der Quellen abhängig. Hierzu können drei Fallgestaltungen unterschieden werden:

1. Weiternutzung der Quellen Grundfeld und Vierzehnheiligen nach WasSG

Soweit die Quellen zukünftig zur Trinkwassernotversorgung nach WasSG dienen sollen, ist ein Wasserschutzgebiet entbehrlich.

2. Weiternutzung der Quellen Grundfeld und Vierzehnheiligen als Reserveanlage

Sollen die Quellen und damit die Wasserschutzgebiete als Reserveanlage bei einem (übergangsweisen) Ausfall der Wasserversorgung verwendet werden, hätte der Wasserversorger diese Nutzung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Für eine zur Redundanz vorgehaltene Fassungsanlage gelten die gleichen fachlichen Anforderungen wie für im Normalbetrieb befindliche Wasserfassungen. Um die ihr zugedachte Versorgungsaufgabe im Bedarfsfall sicher gewährleisten zu können, muss sie jederzeit einsatz- und nutzbereit sein. Nur dann wäre u.E. auch die Schutz-würdigkeit, als eine zwingende Voraussetzung für die Unterschutzstellung der Anlage ge-

geben. Dazu muss auch die wasserwirtschaftliche Eignung der Fassungsanlage (z.B. technischer Ausbau in ordnungsgemäßem Zustand, quantitative und qualitative Eignung, etc.) nachgewiesen und gewährleistet sein. Eine lediglich pauschale Absichtserklärung reicht hier nicht aus. In einem wasserrechtlichen Bescheid wären u. a. die künftige Unterhaltung, die regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch Inaugenscheinnahme und alle 10 Jahre durch Zustandsbewertung sowie der Erhalt, ggf. durch Sanierungsmaßnahmen entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 127 „Quellwassergewinnungsanlagen – Planung, Bau, Betrieb, Sanierung und Rückbau", festzuhalten. Neben der Feststellung der Schutzwürdigkeit müsste u.E. im Genehmigungsverfahren auch die Schutzfähigkeit und Schutzbedürftigkeit wieder auf den Prüfstand gestellt und unter Beachtung der aktuellen fachlichen Erkenntnisse die Schutzgebietsverordnung, zumindest aber der Auflagen- und Verbotskatalog, überarbeitet werden.

3. Keine absehbare Weiternutzung der Quellen Grundfeld und Vierzehnheiligen

Ist bis auf Weiteres keine konkrete Nutzung als Reserveanlage oder als zusätzliches Standbein für die öffentliche Wasserversorgung vorgesehen, sondern will sich die Stadt Bad Staffelstein lediglich die Option für eine zukünftige Reaktivierung der Gewinnungsanlage im Sinne von § 51 (1) Nr. 1 WHG vorbehalten, ist das Wasserschutzgebiet in der aktuellen Form, u.a. wegen des Übermaßverbotes, nicht haltbar. Eine Aufhebung oder eine Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung wäre geboten. Für letzteres gilt es auch nochmals eingehend die Schutzwürdigkeit (spätere quantitative und qualitative Eignung, Versorgungsalternativen etc.) kritisch zu hinterfragen. Davon unabhängig ist, soweit kein Rückbau oder eine anderweitige Nutzung der Quelle erfolgt, für eine ausreichende Unterhaltung der Anlage (Quellstube, Quellschacht), insbesondere auch wegen der Verkehrssicherungspflicht, zu sorgen.

Der Beschlussfassung, dass die Wasserschutzgebiete aufrecht erhalten werden sollen, müssen daher Maßnahmen gemäß den aufgezeigten Alternativen erfolgen."

Die Stadt Bad Staffelstein wurde aufgefordert, dem Landratsamt Lichtenfels mitzuteilen, welche der aufgezeigten Alternativen verfolgt werden soll.

Der Bauausschuss hat sich im Anschluss an seine Sitzung vom 14.10.2025 ein Bild von der Situation vor Ort gemacht. Nach Beurteilung des städt. Wassermeisters ist eine Weiternutzung der Quellen nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Eine Aufrechterhaltung der Schutzgebietsverordnung und der daraus resultierenden Ausgleichszahlungen an die von Nutzungseinschränkungen betroffenen Grundeigentümer lässt sich daher nach Ansicht der Bauverwaltung kaum rechtfertigen, wenn weiterhin keine Investitionen in die Funktionsfähigkeit der Anlage erfolgen. Die Entscheidung zum Anschluss an die Fernwasserversorgung ist aber gerade aus dem Grund erfolgt, die hohen Kosten dafür zu vermeiden.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Bad Staffelstein stimmt einer Aufhebung der Schutzgebietsverordnung vom 12.03.1998 über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Wolfsdorf, Grundfeld und Uetzing zum Schutz der Schöntalquellen bei Vierzehnheiligen durch das Landratsamt Lichtenfels zu.

Anlagen:

1 Wasserschutzgebietsverordnung mit Geltungsbereich

Bad Staffelstein, 20.11.2025

Gunreben
Bauamtsleiter